

Bürgergemeinde Aesch

**VERWALTUNGS- UND
ORGANISATIONSREGLEMENT**

**Beschluss durch die Bürgergemeindeversammlung vom.16.11.1998
Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am.....
In Kraft seit.....**

Beschlossen durch den Bürgerrat: 1. September 1998

Verwaltungs- und Organisationsreglement

Die Bürgergemeindeversammlung von Aesch, gestützt auf § 107 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (Gem.G), beschliesst:

A. Bürger-Gemeindeversammlung

§ 1 Einberufung

Die Stimmberechtigten sind mindestens 10 Tage vor der Bürger-Gemeindeversammlung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte mittels Einladung an alle Haushaltungen und durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Aesch einzuladen.

§ 2 Bekanntgabe der Anträge

Die Anträge des Bürgerrates werden an der Bürger-Gemeindeversammlung mündlich begründet.

§ 3 Orientierung der Stimmberechtigten

Die Voranschläge und die Jahresrechnungen können mindestens 10 Tage vor der Bürger-Gemeindeversammlung bei der Bürgergemeindeganzlei während den Öffnungszeiten bezogen werden.

§ 4 Bekanntgabe der Bürger-Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Die Beschlüsse der Bürger-Gemeindeversammlung werden im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Aesch bekannt gegeben.

§ 5 Protokollführung

1 Ueber die Verhandlungen wird ein ausführliches Protokoll geführt.

2 Das Protokoll kann mindestens 10 Tage vor der nächsten Bürger-Gemeindeversammlung bei der Bürgergemeindeganzlei eingesehen werden.

B Behörden und Kommissionen

§ 6 Weitere Behörden und Kommissionen

1 Der Bürgerrat ist befugt ständige und beratende Kommissionen einzusetzen.

2 Aufgaben und Kompetenzen weiterer Behörden und Kommissionen werden in entsprechenden Reglementen oder Pflichtenheften festgelegt.

§ 7 Protokollführung in Behörden und Kommissionen.

1 Das Protokoll des Bürgerrates wird durch den Bürgerratsschreiber geführt.

2 In weiteren Behörden und Kommissionen bestimmt der Bürgerrat wer das Protokoll führt.

§ 8 Wahl- und Amtsdauer

1 Die Amtsdauer der ständigen beratenden Kommissionen entspricht derjenigen des Wahlorgans.

2 Die Amtsdauer der nichtständigen, beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen beginnt mit dem Tag der Einsetzung. Ist ihre Aufgabe nach Ablauf von 4 Jahren nicht beendet so ist eine Neuwahl vorzunehmen.

C Gebühren.

§ 9 Verwaltungsgebühren

Der Bürgerrat regelt in einer Gebührenverordnung die kostendeckenden Gebühren für Verwaltungshandlungen.

D. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion vom Bürgerrat in Kraft gesetzt.

Namens der Bürgergemeindeversammlung
Der Präsident: Der Schreiber:

P. Meyer

M. Schmidlin

Aesch, 16. November 1998

Genehmigt durch die Bürgergemeindeversammlung vom: 16. November 1998
Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion:.....